

Satzung für den gemeindlichen Kindergarten mit integrativer Gruppe des Marktes Haag i. OB

(Kindergartensatzung)

Vom 21.08.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Haag i. OB folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Haag i. OB betreibt seinen Integrationskindergarten, Am Schachenwald 1, 83527 Haag i. OB, als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Es handelt sich dabei um einen Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
Derzeit stehen im Kindergarten 110 Plätze zur Verfügung.

(3) Der Kindergarten dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen die Betreuungszeit innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9 Abs. 6).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Die Bring- und Abholzeit für die Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungszeit (Abs. 2) liegen.

§ 5 Aufnahme in den Kindergarten

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kindergartenleitung.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.

Die jeweiligen Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Ablehnung baldmöglichst verständigt.

Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind im Aufnahmejahr bis zum 31. Dezember das 3. Lebensjahr vollendet.

(3) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder von nicht getrennt lebenden Eltern, wenn ein Elternteil nach Ablauf des Erziehungsurlaubs die Berufstätigkeit wieder aufnimmt,
- b) Kinder allein erziehender und berufstätiger Elternteile,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- d) Kinder, deren beide - nicht getrennt lebenden Elternteile - berufstätig sind und weniger als - 1.540.- € monatlich verdienen,
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten bedürfen,
- f) ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen. Jedoch erhalten Kinder mit Geschwistern im Kindergarten den Vorzug gegenüber Kindern des gleichen Schuljahrganges.

(4) Die formelle Einschreibung in den Kindergarten erfolgt an einem festgesetzten Anmeldetag (in der Regel Januar / Februar) mit Wirkung zum 01. September. Vom genauen Zeitpunkt werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

Eine spätere Aufnahme während des Jahres ist, sofern freie Plätze verfügbar sind, jeweils zum 01. eines Monats möglich. Die Aufnahme gilt für das ganze Kindergartenjahr (01.09. - 31.08.).

(5) Eine vorübergehende Aufnahme in Notfällen ist nach Überprüfung des Sachverhalts möglich.

(6) Die jeweiligen Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person, insbesondere bezüglich der Dringlichkeit offenzulegen.

(7) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Eine Überprüfung der Fortdauer der Dringlichkeit findet grundsätzlich nicht statt.

(8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(9) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Erziehungsberechtigte können ihr Kind während des Kindergartenjahres nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde, schwere Erkrankung) vom Kindergarten abmelden. Die Abmeldung hat im Regelfall schriftlich und unter Angabe der Gründe 4 Wochen zum Monatsschluss zu erfolgen.

(3) Während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zulässig.

(4) Bei längeren Erkrankungen, Erholungs- und Kuraufenthalten können Kinder auf Antrag vorübergehend abgemeldet werden.

§ 7 Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) es über zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindergartens ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen, sich oder andere permanent gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung unerlässlich ist,
- e) die Personensorgeberechtigten eine erforderliche heilpädagogische Behandlung ihres Kindes ablehnen und zur Zusammenarbeit mit dem Kindergarten/Therapeuten nicht bereit sind,

- f) die jeweiligen Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von Kindergartengebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Kindergartenleitung nach Anhörung der Personensorgeberechtigten im Benehmen mit der Gemeinde.

§ 8 Krankheiten, Anzeigepflicht, Nachweise

(1) In Krankheitsfällen wie Erkältungskrankheiten, starkem Hautausschlag, Erbrechen, Durchfall, Fieber, eitriger und offener Wunden, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Die Abwesenheit eines Kindes muss spätestens am zweiten Tage nach dem Fernbleiben gemeldet werden. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll mitgeteilt werden.

(3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Keuchhusten, Scharlach, Masern, Röteln, Windpocken, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht usw.) sowie beim Befall von Läusen und anderem Ungeziefer muss der Kindergartenleitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden.

(4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Kindergartenjahr; Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten ist während des Kindergartenjahres (01.09. – 31.08.) außer Samstagen und Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet:

- montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr;
- freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Bei nachgefragtem Bedarf können die Öffnungszeiten wie folgt erweitert werden:

- montags bis donnerstags von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr;
- freitags von 06.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

(2) Der Kindergarten ist regelmäßig im August (während der für Bayern festgelegten schulischen Sommerferien) drei Wochen geschlossen.

(3) Vom 24. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres ist der Kindergarten geschlossen.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, den Kindergarten zu bestimmten Zeiten nur mit einem reduzierten Dienst zu betreiben. Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die genauen Termine werden durch Aushänge im Kindergarten und durch Elternbriefe rechtzeitig bekannt gemacht.

(5) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang oder Elternbrief) bekannt gegeben.

(6) Um die Ziele des Bildung-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, an jedem Betreuungstag mindestens 4,5 Stunden verbindlich zu buchen. Innerhalb der in Abs. 1 genannten Öffnungszeiten können die Besuchszeiten zusätzlich zur Mindestbuchungszeit nach Satz 1 entsprechend gebucht werden.

(7) Als Kernzeit gilt der Zeitraum von 08:00 – 12:30 Uhr.

(8) Der Kindergarten hat höchstens 30 Schließtage im Jahr.

§ 10 Verpflegung

Eine Mittagsverpflegung wird im Kindergarten angeboten.

§ 11 Regelmäßiger Besuch; Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Entwicklungsgespräche zu führen.

§ 12 Besuchsregelung für Erwachsene

(1) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

(2) Der Aufenthalt in den Räumen des Kindergartens ist Personen, die nicht im Kindergarten tätig sind, ohne triftigen Grund untersagt. In Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung ist jedoch der stundenweise Besuch der Personensorgeberechtigten in den einzelnen Gruppenräumen möglich.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder des Kindergartens sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Wird der Kindergarten wegen der Ferien oder auf Anordnung des Staatl. Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Erstattung von Gebühren gegenüber der Gemeinde.

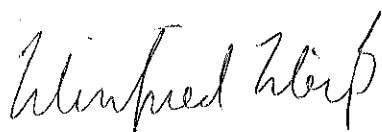
§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 22.08.2012 außer Kraft.

Haag i. OB, den 21.08.2013

Markt Haag i. OB



Dr. Weiß
2. Bürgermeister